Fachbereich Jobcenter

DER LANDRAT

Postanschrift: Landkreis Göttingen · 37070 Göttingen

An die Fachdienste 56.4, 56.5, 56.6, 56.7
und 56.8 des Jobcenter Landkreis Göttingen
und an die Stadt Göttingen - FD Soziales -

Über Fach

Ansprechzeiten:
Mo.-Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30 - 15.30 Uhr

Besuchszeiten
Mo.-Fr. 08.30 – 12.00 Uhr

Nutzen Sie unser Angebot zur Terminabsprache

Rundschreiben Nr. 16 /2017 – SGB II, Änderung des UVG zum 01.07.2017

Göttingen,
20.06.2017

Auskunft erteilt:
Frau Wengler

E-Mail:
wengler@landkreisgoettingen.de

Telefon:
0551/525-2804

Fax:
0551/525-62804

Zimmer: 2611
Gothaer Platz 2

Datum und Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:
56.1/50 11 00

Standort:

www.landkreisgoettingen.de

Sparkasse Göttingen
IBAN: DE78260500010000505792
BIC: NOLADE21GOE
Sparkasse Osterode am Harz
IBAN: DE02263510150003204476
BIC: NOLADE21HZB
Kreis- und Stadtsparkasse Münden
IBAN: DE04260514500000006510
Sparkasse Duderstadt
IBAN: DE35260512600000121962

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Übersicht des Regelungsinhaltes

Das UVG wird zum 01.07.2017 geändert. Nunmehr können **auch Kinder von 12 bis 17 Jahren unter bestimmten Bedingungen Unterhaltsvorschussleistungen erhalten**. Die maximale **Gewährungsdauer von 6 Jahren ist weggefallen.**

Dieses Rundschreiben dient der Information, in welchen Fällen ein Anspruch auf UVG als vorrangige Leistung gegeben sein kann und die SGB II-Antragsteller/-Leistungsbezieher zur Beantragung dieser Leistung aufzufordern sind.

Anspruchsberechtigt nach dem UVG sind Kinder:

⇨ die **nur mit einem Elternteil zusammenleben**, weil dieser ledig, geschieden, verwitwet oder dauerhaft getrennt ist (lebt der Elternteil unverheiratet mit einem neuen Partner zusammen, ist dies irrelevant)

⇨ die **keinen (regelmäßigen) oder zu wenig Unterhalt** oder (wenn der andere Elternteil verstorben ist) **keine Waisenbezüge** erhalten

Kinder von 12 bis 17 Jahre haben ab 01.07.2017 einen Anspruch darüber hinaus nur, wenn:

⇨ sie **keine Leistungen nach dem SGB II** beziehen (sie grds. also Teil einer Bedarfsgemeinschaft, aber selbst nicht hilfebedürftig sind)

⇨ ODER wenn sie **mit UVG ihre Hilfebedürftigkeit nach dem SGB II vermeiden** können (grundsätzlich Kinder mit einem SGB II-Anspruch unter 268 €, der Höhe des künftigen UVG für Kinder ab 12 Jahre)

⇨ ODER wenn deren **Elternteil mit Ausnahme des Kindergeldes** über **Bruttoeinkommen** (ohne Abzugsbeträge) von **mindestens 600 €** verfügt (**privilegiertes Einkommen** wird **nicht** berücksichtigt)

Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens des Elternteils **ist der für den Monat des 12. Geburtstages zuletzt ergangene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen** (bei späterer Antragstellung der für diesen Monat aktuelle Leistungsbescheid).

Ausländische Kinder haben einen Anspruch, wenn es oder der Elternteil, bei dem es lebt:

⇨ freizügigkeitsberechtigt sind oder

⇨ bei fehlender Freizügigkeitsberechtigung eine Niederlassungserlaubnis besitzen oder eine Aufenthaltserlaubnis, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

(nicht abschließende Aufzählung)

Höhe des UVG und Beantragungszeitraum:

Alter des Kindes	**monatlicher UVG-Betrag**	
0-5	150 €	s. Rundschreiben 52/2016 seit 01.01.2017
6-11	201 €	
12-17	268 €	neu ab 01.07.2017

UVG-Leistungen werden rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag hierauf bei der zuständigen Stelle eingegangen ist; es sei denn, bei den Unterhaltsberechtigten hat es zuvor an zumutbaren Bemühungen gefehlt, Unterhalt vom anderen Elternteil zu erlangen (§ 4 UVG). Besteht gleichzeitig der Erstattungsanspruch eines Trägers, **können auch spätere Anträge noch rückwirkend (bis ein Jahr rückwirkend vom Erstattungsanspruch) positiv beschieden werden.**

II. Verfahren

Zur Unterstützung wurden Auswertungen auf betroffene Personen vorgenommen mit Stand Juni 2017. Diese Auswertungen liegen ab sofort im FD-Austauschordner bzw. für die Stadt Göttingen auf dem FTP-Ordner bereit.

In den Excel-Tabellen sind die vier roten Registerkarten für die Sachbearbeiter/innen relevant. Hier kann sich jeder über den Filter nur die eigenen Fälle anzeigen lassen. Zwei Filter sind grün markiert. Zwischen diesen beiden muss der Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin wechseln um die jeweiligen Personenkreise zu bekommen. Hierfür muss bei dem ersten Filter der Haken bei „(Alle)“ gesetzt werden und im zweiten Filter der Haken bei dem Kriterium „#NV“ herausgenommen werden.

Für das **UVG für Kinder zwischen 12 und 17** wurde eine **neue Berechnung 6/023** angelegt.

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an Frau Ahlborn.

In den Fachdiensten 56.4 bis 56.8

Bei den aufgelisteten Personen ist das **übliche Verfahren bei vorrangigen Leistungen** einzuleiten:

- **Aufforderung** an die gesetzlichen Vertreter (allgemein die Eltern), **UVG zu beantragen**, mit Nachweis über die Antragstellung bis (empfohlen) 28.07.2017 (Vorlage „Aufforderung

Beantragung UVG“ im Briefeditor). Als Anlagen sind der **UVG-Antrag** aus dem Formularpool des Landkreises Göttingen (vorher den zuständigen Sachbearbeiter anklicken, damit das Adressfeld richtig ausgefüllt wird), das **Merkblatt UVG** (zwingend für die UVG-Stelle) und **für Kinder ab 12 Jahre das Zusatzblatt** beizufügen (alle Anlagen sind auch diesem Rundschreiben beigefügt, ggf. ist ein zentraler Druck durch den Eingangsservice empfehlenswert)

- **Erstattungsanspruch** an die UVG-Stelle – verbunden mit einer Antragstellung durch den Leistungsträger selbst mit Wirkung zum 01.07.2017 (gem. § 5 Abs. 3 S. 1 SGB II, falls die Antragstellung durch die Leistungsberechtigten trotz Aufforderung nicht erfolgt), Vorlage „Erstattungsanspruch UVG“. **Rückfragen gegenüber den UVG-Stellen** bitte möglichst **vermeiden** (Richtlinie des BMFSFJ), die Rückmeldung von dort ist abzuwarten.

- Bei bestandskräftiger Entziehung von UVG-Leistungen nach § 66 SGB I aufgrund fehlender Mitwirkung - Versagung/Entziehung der SGB II – Leistungen in Höhe des zu erwartenden UVG nach § 5 Abs. 3 S. 3 SGB II
  ⇨ Achtung: Dies gilt **nur bei einer Entziehung von UVG-Leistungen nach § 66 SGB I**, eine **Versagung kommt im Rahmen des UVG nicht in Betracht**, da die UVG-Stellen bei noch nicht beschiedenen Anträgen diese bei fehlender Mitwirkung nach § 1 Abs. 3 UVG endgültig ablehnen und nicht vorläufig versagen.

Im Fachdienst Soziales bei der Stadt Göttingen nach eigener Verfügung

- Eine Verfügung an alle Leistungssachbearbeiter ist bereits erfolgt, eine Überprüfung anhand o.g. aktueller Listen ist vorzunehmen

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrage

Oberdieck